

Nachschlagewerk: ja

2544 001

Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 546; BEG § 219

Die Zulassung der Revision bindet nicht, wenn sie vom
Berufungsgericht in offensichtlichem Verstoß gegen
das Gesetz ausgesprochen ist.

BGH, Urt. v. 29. April 1959 - IV ZR 256/58 -

OLG Frankfurt/Main

20
IV ZR 256/58

Verkündet

am 29. April 1959
Schorm, Justizange-
stellter als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtstreit

der Frau Béatrice G [REDACTED] geb. W [REDACTED],
S [REDACTED] / B [REDACTED] - R [REDACTED], Rue Dr. Br [REDACTED] s. N., F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. April 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Ferienzi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 19. August 1958 wird auf Kosten der
Klägerin verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben.

Von Rechts wegen

20

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine im Jahre 1924 geborene Jüdin, ist im Jahre 1938 mit ihren Eltern ausgewandert. Sie begehrt eine Entschädigung in Höhe von 5000 DM für Schaden in der Ausbildung.

Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

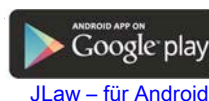
Da das beklagte Land sich trotz rechtzeitiger Ladung im Revisionsrechtszug nicht hat vertreten lassen, und die Klägerin trotz rechtzeitiger Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, ist entsprechend dem in der Ladung enthaltenen Hinweis nach § 209 BEG ohne mündliche Verhandlung entschieden worden.

II.

Die Revision ist, obwohl das Berufungsgericht sie in dem angefochtenen Urteil zugelassen hat, unzulässig. Die Zulassung der Revision ist, wie die Urteilsgründe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergeben, erfolgt, obwohl das Berufungsgericht sich darüber klar war, daß einer der im Gesetz genannten Gründe für die Zulassung der Revision nicht bestand.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß die Zulassung der Revision nicht bindet, wenn sie offensichtlich entgegen dem Gesetz erfolgt ist (BGHZ 2, 396; LM ZPO § 546 Nr. 9 und Nr. 11; BGH Urteil vom 8. Januar 1959 III ZR 6/58). Das muß ganz besonders auch in Entschädigungssachen gelten. Im Interesse einer erfolgreichen Wiedergutmachung ist es unerlässlich, daß die anhängigen Entschädigungsverfahren zu einem schnellen Ende gebracht werden. Das kann nur geschehen, wenn die Verfahren selbst schnell abgewickelt und den Entschädigungsorganen unnötige Arbeiten ferngehalten werden. Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungssachen einzuschränken. Abgesehen von den Fällen des § 221 BEG findet eine Revision nach § 219 BEG nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat, oder nach § 220 BEG, wenn sie vom Bundesgerichtshof auf eine Beschwerde zugelassen worden ist. Das Gesetz hat in § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 3 die Gründe erschöpfend angeführt, aus denen allein eine Revision zugelassen werden darf. Danach hat die Revision, abgesehen von dem besonderen Zulassungsgrund der Nr. 3, der hier nicht in Frage kommt, den Zweck, solche Entscheidungen des Revisionsgerichts zu ermöglichen, die dem Interesse der Allgemeinheit für das Verfahren in Entschädigungssachen im allgemeinen dienen. Es kommt dem Gesetz nicht darauf an, durch das Rechtsmittel der Revision die Prüfung zu ermöglichen, ob das Berufungsgericht den einzelnen, bei ihm anhängigen Fall richtig entschieden hat. Die Revision ist vielmehr nur dann zuzulassen, wenn die zu treffende Entscheidung über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Das trifft nach der ausdrücklichen

Bestimmung des Gesetzes zu, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, wenn die Entscheidung der Fortbildung des Rechts dienen kann oder wenn sie erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen. Liegt keiner dieser Gründe vor, dann darf die Revision nicht zugelassen werden. Sie kann dann auch, selbst wenn das Urteil des Berufungsgerichts unrichtig ist, auf eine Beschwerde nicht einmal durch den Bundesgerichtshof zugelassen werden. Umgekehrt müßte sie, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, auf eine Beschwerde vom Bundesgerichtshof auch dann zugelassen werden, wenn der Bundesgerichtshof überzeugt ist, daß das Oberlandesgericht die Rechtsfrage zutreffend entschieden hat und daß eine Revision zurückgewiesen werden müßte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zulassung der Revision bindet, wenn das Berufungsgericht irrtümlich eine der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG angenommen hat, z. B. weil ihm unbekannt war, daß der Bundesgerichtshof die Rechtsfrage, um deretwillen die Revision zugelassen worden ist, bereits entschieden hat.

In dem hier zu entscheidenden Fall handelt es sich darum, daß das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, obwohl ihm nicht entgangen sein kann, daß keiner der im Gesetz für die Zulassung der Revision aufgeführten Gründe gegeben war. Das Berufungsgericht hat sich für die von ihm getroffene Entscheidung ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen und ausgeführt, daß es dieser Rechtsprechung im Interesse der Rechtseinheit folge. Abschließend hat das Berufungsge-

richt nochmals bemerkt, der Entschädigungsanspruch entbehre somit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der gesetzlichen Grundlage, so daß ihn das Landgericht im Sinne der Rechtsgrundsätze des Bundesgerichtshofs abgewiesen habe und deshalb die Berufung zurückgewiesen.

Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen dennoch die Revision zuläßt, hat es dem Gesetz zuwider gehandelt. Diese erkennbar gegen das Gesetz verstoßende Zulassung der Revision bindet das Revisionsgericht nicht. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO verworfen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden